

wenigstens als möglich darum denken lasse, weil es nicht nur die Generalität der ältern Legislation in Bezeichnung der Sachen, welche summarisch behandelt werden sollen, nicht aufhebt, sondern auch bei Benennung derselben einen allgemeinen Begriff aufstellt, der schwerlich den Charakter der hierher zu rechnenden Sachen angemessen bezeichnen möchte; weil es ferner für das Verfahren des Richters eine Vorschrift giebt, deren Anwendung in den meisten Fällen kaum thunlich seyn dürfte, und weil es endlich dadurch, so wie dadurch, daß es zugleich dem Unterrichter die Freyheit entzieht, geeignete prozeßualische Maßregeln selbst einzuleiten, eine große Menge Rechtsachen schon in erster Instanz an Ew. K. M. Landesregierung und Oberamtsregierung zu Budissin weist, und ganz von deren Verfügungen abhängig macht.

Das Mandat vom 10. May 1824. hebt in den Worten: „und andern Polizensachen ohne Ausnahme,“ als charakteristisches Kennzeichen der summarisch zu behandelnden Sachen allein die polizensache Qualität ohne alle weitere Bestimmungen und Beschränkungen hervor. Diese Generalität des Ausdrucks kann bei buchstäblicher Anwendung des Gesetzes nicht anders als zu einer Vermengung der Polizey und Justiz führen, die gewiß der Wille des Gesetzgebers nie war. Es bedarf unsrer Erwähnung nicht, um bemerklich zu machen, daß nicht das Object, sondern der Gesichtspunkt, aus welchem man das Object betrachtet, die Bestimmung giebt, ob es Gegenstand der Polizey sey. Nur mit Förderung des öffentlichen Wohls und Entfernung der Hindernisse desselben durch allgemeine Verfügungen ist diese beschäftigt, so wie mit Handhabung von solchen Verfügungen die Polizeyjustiz. Hier steht stets der Staat dem Einzelnen entgegen, nicht der Einzelne dem Einzelnen. Deren Ansprüche unter sich zu entscheiden ist das Geschäft der Rechtspflege. Auch handelt es sich hierbei nicht bloß um Worte oder um nur systematische Distinctionen. Die Folgen einer Vermengung der Polizey und Justiz sind von dem wichtigsten und schädlichsten Einfluß auf die Praxis. Wenn die Justiz bei ihrem Verfahren an unverletzliche Gesetze und feststehende Formen gebunden ist, in welchen der Unterthan die Garantien für das theuerste Kleinod des Staatsvereins, für Sicherheit und Gleichheit der Rechte findet: so verfährt dagegen die Polizey nur den Grundsätzen gemäß, welche ihr dem jedesmaligen Bedürfniß der Sache angemessen scheinen, und nur die Weisheit, das Recht- und Billigkeitsgefühl, wenn wir uns dieses Ausdrucks bedienen dürfen, der Tact derer, die sie handhaben, normirt ihre Maßregeln. Will man auch nicht bestreiten, daß die objective Verwandtschaft zwischen Polizey- und Rechtsachen bisweilen ein Grund werden könne, für die Behandlung der letzteren ein von dem gewöhnlichen Gange abweichendes Verfahren als angemessen darzustellen, so dürfte dies doch nur seltne Ausnahme, nicht Regel seyn und auch nie bis auf einen gewissen Punkt der Fall seyn können, mithin der Wunsch als gerechtfertigt erscheinen, bei einer Gesetzgebung über den fraglichen Gegenstand nicht Polizensachen (welche im eigentlichen Wortsinne nie Gegenstand privatrechtlicher Verhandlungen seyn können) im allgemeinen und ohne Ausnahme, auch nicht Bau- Commerzien-Sachen u. s. w. welche rücksichtlich eben sowohl Justiz- als Polizensachen seyn können im allgemeinen genannt,

